

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 24ten Febr. 1777.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, ic. ic.

Fügen Euch dem entwichenen Jobst Philip Schilpmann aus Quelle im Kirchspiel Brackweide hierdurch zu wissen, wasmassen Eure Ehefrau, Margarethe Elisabeth Meiers im Heidssee zu Theesen Kirchspiels Schildeche wider Euch, weil Ihr sie in der Nacht vom 22. bis 23. Julii 1774. heimlich bösslicher Weise verlassen habt, wiederholentlich auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und da Euer Aufenthalt nicht nur zu erforschen gewesen, und sie solches eidlich erhärtet hat, um Eure öffentliche Vorladung gebührend Ansuchung gethan: Wann Wir nun dieser allerunterthänigsten Bitte Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben, als citiren und laden Wir Euch Jobst Philip Schilpmann kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Mündenschen Regierung, das andere zu Cleve und das dritte zu Brackweide angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten und Lippstädter Zeitungen inseriret ist, in Terminis den 21. Merz, 22. April und 21. May a. c. auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der

Klägerin gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Verhör zu halten. Bey Eurem Ausbleiben auch im letzteren Termin, aber habt ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser werdet erklärt, und nicht nur auf die gebetene Scheidung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der bösslichen Entweichung in contumaciam werde erlant werden; da Wir Euch denn den Advocatum Stuve zum Sachwalter oder Curatore ex officio zugeordnet haben, welcher in Terminis für Euch ex officio das Nöthige besorgen wird. Urfundlich Unserer Minden: Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden am 14. Febr. 1777.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen Euch der entwichenen Anna Maria Wiegmanns aus Stettin gebürtig, hierdurch zu wissen: wasmassen Euer Ehemann Johan Herman Wettmann, zu Hdrste, wider Euch weil Ihr ihm bösslicher Weise verlassen, Klage erhoben und die Trennung der Ehe gebeten hat. Wie er nun den Ort Eures Aufenthalts nicht zu wissen, eyndlich erhärtet hat; als citiren und laden Wir Euch Anna Maria Wiegmanns, kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Regierung zu Minden, das a. c. zu



Stettin und das dritte zu Herford angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten inseriret ist, in Termino den 28. Merz, den 29. April und den 27. May c. auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, als wozu der Advocat Stube eventualiter ex officio constituiert wird, zu erscheinen und entweder die Ehe mit Klägern gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit dem Kläger Verhör zu halten. Bey Eurer Ausbleiben im letztern Termin aber, habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für eine bößliche Verlasserin erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkant werde. Urkundlich Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden, den 18. Febr. 1777.

Es werden hiermit des Coloni Joh. Heinrich Uphofs 3 Edbue, sub No 32. aus der Bauerschaft Nordhemmern, Amts Petershagen, namentlich: 1) Peter Heinrich, 2) Johann Heinrich, und 3) Christian, Gebrüdere Uphoffs, vorgeladen, in Terminis den 8. April, 9. May und 10. Junii c. allhier vor der Regierung zu erscheinen, und die Ursachen anzugeben, warum sie sich aus ihrer Heimath entsezen, und ausser Landes aufhalten, in dessen Entstehung und wenn sie sich nicht wieder im Lande einsinden, sie als treulose, der Werbung und Enrollirung wegen ausgetretene Landeskinder angesehen, und dem zufolge ihres Erbtheils für verlustig und zu allen Erbschaften für unfähig erkläret, und ihr Vermögen dem Fisco zugesprochen werden wird. Sign. Minden am 7. Feb. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Frh. v. d. Reck.

**Amt Petershagen.** Nach dem von Hochpreißl. Krieger- und Domänenammer befohlen worden, die Stelle

des Coloni Schwiers, No 13. zu Gorspen und Dahlfen wegen überhäuften Schulden ordnungsmäßig zu elociren: So wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht, und vorab sämtliche Creditores auf den 22. Merz, 9. April und 7. May a. cur. vor hiesiger Königl. Amtsstube geladen, ihre Credita zu profitiren, zu justificiren und die Güte zu tentiren; in deren Entstehung aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenigen nun, welche in besagten Terminis nicht erscheinen, sollen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; damit aber niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses nicht nur denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret, sondern auch alhier, zu Schwäffelburg und Loeccum affigiret worden. Zur Elocation derer Ländereyen wird übrigens Terminus auf den 19. Merz a. c. bezielet, und können sich Pachtlustige in loco bey dem Bauerrichter Reckeweg einsinden, sich nach der Beschaffenheit des Landes erkundigen und meistbietend gewärtigen, daß ihnen die Ländereyen auf 4 Jahre untergethan werden.

**Amt Reineberg.** Beym hiesigen Königl. Amtsgericht ist zur Publication derer in der Creditsache des Discusf Ravenek, in der Oberbauerschaft und des ans adeliche Haus eigenbehörigen Coloni Kleine Rahmoeller zu Holsen abgefaßten Erstigkeitsentenzen Terminus auf den 27. Feb. bezielet, wozu die sich gemeldete Gläubiger hierdurch vorgeladen werden.

**Amt Limberg.** Sämtl. Creditores, welche an der Witwe Catharina Ulstabein Wollbrincks, sub No 18. Bauerschaft Holsen, Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet, sich in Terminis Donnerstags den 27. Februar, 27. Merz und 24. April a. cur. an hiesiger Amtsstube, zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben, und selbige gebührend zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht wet-



ter gehört, sondern zu gewärtigen haben, das ihnen das ewige Stillschweigen imposed wird.

**Umt Einger.** Demnach vor einiger Zeit der Nonbayer, Johann Herman Biermann, in der Klausheide verstorben, auch gleich nach demselben, dessen Ehefrau Catharina Isabein Schläters, ohne Leibeserben ab intestato verblieben; so werden diejenigen, welche entweder von Seiten des gedachten Biermanns oder dessen letztverstorbenen Ehefrau an der Nachlassenschaft derselben als Erben Anspruch zu machen gedenken, hierdurch peremptorie auf den in vim triplicis bezielten Termino des 5. Merz a. c. zur Angabe und Ausführung ihres Erbschaftsrechts, unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, so sich in beflagten Termino nicht gemeldet, von der Erbschaft völlig ausgeschlossen, und selbige denen bereits sich gemeldeten Intestatarerben, zuerkant werden soll.

### **Vielefeldt und Heepen.**

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß in Termino den 13. Merz a. c. Morgens um 9 Uhr zu Vielefeld am Gerichtshause

wegen der Brackensfeld- Wultheide und alten Landwehr

eine allergnädigst confirmirte Präclusions-sentenz publiciret wird, Inhalts welcher alle diejenige Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erkläret werden, wornach also ein jeder, dem daran gelegen ist, sich zu achten hat.  
Läder. Meier.

### **Umt Heepen.**

In Schuldsachen des Coloni Drawen zu Elecker, sol am 6. Merz a. c. eine Classifications-sentenz eröffnet werden, zu deren Anhörung hierdurch alle diejenigen, denen daran gelegen verabladet werden.

Nachdem die Gütsherrschaft der in der Bauerschaft Abbedissen, sub No 9. belegener eigenbehörigen Lohmeierischen

Stette darauf angetragen hat, daß die Creditores dieser Stette per edictales verabladet, und der auf derselben haftende Schuldenzustand erutret werden möchte; So werden alle und jeder, welche an gedachte Lohmeierische Stette und derselben Besitzer, es sey aus welchem Grunde es wolle, einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Verifikation, ad Terminos den 6. und 20. Merz, auch 10. April c. anbey im letztern Termino zur gültlichen Behandlung mit dem gemeinschaftlichen Schuldner citiret, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit denen im letztern Termino Erschienenen die Güte allein gepflogen werden solle.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen; ic. ic.

Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen da der gerichtlich bestellte Vormund der Pupillen Dreyers zu Necke, sich Namens derselben pro non herede ihrer verstorbenen Eltern Johann Bernd und Anna Maria Catharina Dreyers erkläret, Wir über deren hinterbliebenes Vermögen bey dessen öffentlichen Injusticien; unterm heutigen dato Concursum eröffnet, den Regierungsadvocatum Critten zum Interimscuratore angeordnet, und die öffentliche Vorladung derselben sämtlichen Creditoren verordnet haben: Wir citiren und laden demnach hienit und Kräft dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer hiesigen Regierung, zu Necke und Tecklenburg affigiret, auch den Mindenschen wdentlichen Anzeigen inseriret werden sol, alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Eheleuten Dreyers und derselben Nachlassenschaft einigen Anspruch, oder Recht, lex quocunque capite zu haben vernehmen, peremptorie, daß sie ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtlische Art zu veröfflichen im Stande, a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und zwar in Terminis den 7ten



Mart. den 5. April und den 7. May a. r.  
 bey Unsere hiesige Regierung gehörlig ad  
 Protocolum anzeigen; auch sodann in  
 Termino den 28. May c. d. d. Morgens um  
 10 Uhr coram Commissario Regiminis in  
 der Regierungsaudienz sich gestellen, oder  
 zur Justification ihrer Forderungen in Hän-  
 den habenden Documenta originaliter pro-  
 duciren, mit den Nebeneditoribus und  
 Interimsciratore ad Protocolum verfäh-  
 ren, sich über dessen Bestätigung erklären,  
 und sodann rechtliches Erkenntnis und so-  
 cum in dem abzufassenden Prioritätsurteil  
 gewärtigen sollen. Diejenigen aber, wel-  
 che ihre Forderungen binnen obiger Frist  
 nicht gemeldet, oder wenn gleich solches  
 geschehen, sich doch in Termino verifica-  
 tionis nicht gestellet, und dieselben nicht  
 gehörlig justificiret haben, werden damit  
 nicht weiter gehöret, von dem vorhande-  
 nen Vermögen abgewiesen, und mit einem  
 ewigen Stillschweigen belegt werden.

Da Wir übrigens zugleich den offenen  
 Arrest verhängt haben; so befehlen Wir  
 auch allen denjenigen, so den verstorbenen  
 Scheleuten Dreners etwas schuldig, oder von  
 selbigen Pfänder unter haben, hiermit, daß  
 sie von nun an davon an Niemanden resp.  
 bey Vermeidung doppelter Zahlung und  
 Verlierung ihres Pfandrochts etwas zurück  
 zahlen, oder restituiren, sondern in ulti-  
 mo Termino liquidationis, mit Vorbehalt  
 ihres respectiven Rechts, deshalb gewissen-  
 hafte Anzeige thun sollen. Wornach sich  
 jedermänniglich zu achten hat. Urkundlich  
 Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regie-  
 rungsunterchrift, und derselben beygedruck-  
 ten größern Insegl. Gegeben Lingens-  
 den 6ten Febr. 1777.  
 An statt und von wegen Sr. Königl. Maj.  
 von Preussen etc. etc.

**Minden.** Inhalts der von hoch-  
 lobl. Regierung in dem 53. St. d. N. v. F.  
 in extenso erlassenen Edict, Citat, werden al-

le und jede welche an dem von dem Hn. Ge-  
 heimten Etatsminstre Freiherrn v. d. Horst  
 verkauften adelichen Gute, Hollwinkel, dem  
 dazu gehörigen Hofgute zu Lütbecke, einige  
 rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, ad  
 Terminum den 14. Merz c. sub präjudicio  
 beabbladet.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaben,  
 König von Preussen etc. etc.

Ich bin und füge euch, den Joha-  
 Gottfried Salziger aus Nöbern im Ober-  
 hessischen hierdurch zu wissen; wasmaßen  
 eure Ehefrau Anne Marie Elisabeth gebö-  
 rene Prüssners aus Gohfeld, weil ihr sie  
 schon seit zwey Jahren verlassen, um eure  
 öffentliche Vorladung und in dessen Entse-  
 hung um Aufhebung der Ehe allerunter-  
 thänigst Ansuchung gethan; da nun von  
 eurem gegenwärtigen Aufenthalt nichts be-  
 kant ist, und eure Ehefrau, solche nicht  
 zu wissen, eidlich versichert hat; so ist dem  
 Suchen der öffentlichen Vorladung deferi-  
 ret. Ihr werdet also hierdurch citiret, a-  
 dato binnen 3 Monat, und also in dem in  
 vim triplicis sub präjudicio auf den 30. May  
 c. a. ausstehenden Termino Morgens um 9  
 Uhr alhier vor der Regierung zu erscheinen,  
 die Ursachen eurer Abwesenheit anzugeben,  
 und die eingegangene Ehe fortzusetzen, oder  
 in dessen Entsetzung zu gewarten, daß ihr  
 pro malitioso desertare erkläret, das Band  
 der Ehe zwischen euch und eurer zurückge-  
 lassenen Ehefrau getrennet und dieser sich  
 anderweit zu verheyrathen nachgelassen wer-  
 de. Wornach ihr euch zu achten. Urkund-  
 lich dieser Edictalcitation unter der Regie-  
 rung Insegl ausgefertiget und alhier zu  
 Cleve und vor dem Amte Dausberge affigir-  
 ret, auch den Intelligenz Nachrichten inse-  
 riret worden. So geschehen Minden am  
 14. Febr. 1777.  
 An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.  
 von Preussen etc. etc.

Erb. v. d. Reck.

Hiebey eine Beilage.



# Beilage zu No. 8. der Mindenschen Anzeigen. 1777.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Kaufmann Gottlieb Nieman am Weserthore alhier, hat wiederum eine Partie von denen gebleichten Kalglichten erhalten, 5-6-7 und 8 Stück auf 1 Pfund, und offeriret jeko 6 Pfund für 1 Rthlr.

Die in dem 48. St. d. A. v. J. benannte dem Colono Georg Ludwig Hollo in Todtenhausen zugehörige Ländereien, sollen in Terminis den 10. Febr. und 13. Mart. c. bestbietend verkauft werden.

Zum Verkauf des dem Füseler Joh. Henr. Henke hieselbst zugehörigen, außer dem Simonsthore am Galgenfelde belegenen Garten, sind Termini auf den 10. Febr. und 13. Merz c. anberamet. S. 48. St. v. J.

**Wieckeride.** Es wird Montag den 3. Merz auf hiesigen Hochadl. Hofe verschiedenes in guten Stande seyendes junges Rindvieh meistbietend in Louis d'ors zu fünf Rthlr. verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdenn Morgens 9 Uhr an der Mühle einzufinden.

**Oldendorf.** Der hiesige Schutzjude Abraham Salomon hat Kuh- u. Kalbfelle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einzufinden wollen.

**Borgholzhausen.** Bey denen Schutzjuden Sam. Meyer u. Fzig Mendel sind Kuh- und Kalbfelle zu verkaufen, wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einzufinden, sonst es ausserhalb Landes verkauft werden wird.

**Herford.** Ab instantiam Creditorum wird das sub Nr. 44. der Mindens. Anzeigen vorigen Jahrs mit mehreren beschriebene, auf der Beckerstrasse belegene Ellerbrocksche Haus, hiermit nochmalen zum öffentlichen Verkauf aufgeboten, und Kauflustige eingeladen, in hocce quarto Termino den 25. Merz c. annehmlich zu offeri-

ren da denn solches plus offerenti gewis zugeschlagen werden sol.

**Amt Limberg.** Nachdem die Subhastation der freyen Walbrincks Stette, sub No 18. Bauerschaft Holsen, wozu 1) ein Wohnhaus, 2) ein Nebenhaus, 3) einen großen und kleinen Garten, 4) einen Brunnen, 5) zwey Köthekuhlen, und 6) ein Manns- und Frauenskirchenstand und drey Begräbnissen

gehörig, so insgesamt per peritos et juratos zu 316 Rthlr. deductis oneribus angeschlagen, gerichtlich erkant worden, und hiezu Termini licitationis auf Donnerstag den 27. Febr. 27. Merz und 24. April c. anbezielet; So können sich die lusttragende Käufer in solchen Tagesfahrten, an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, darauf bieten und der Abjudication gewärtigen.

## III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, daß die im Amte Hausberge belegene Werremühle in Erbpacht ausgethan werden sol, und zu dem Ende Termini zum erblichen Verkauf auf den 1. 8. und 15. Merz a. c. anberahmet worden;

Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können sich diejenigen, die diese Mühle in Erbpacht zu nehmen, willens sind, besagten Tages auf der Königl. Krieges- und Domainencammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Offerte eröffnen, und gewärtigen, daß dem Qualificirtesten diese Mühle in Erbkauf überlassen werden sol, wobey denen Kauflustigen zur Nachricht dienet, daß dem künftigen Erbpächter inclusive des Holzes eine ansehnliche Beyhülfe an baarem Gelde von Sr Königl. Majestät zu Wiederherstellung dieser Mühle gegen ordnungsmäßige Cautiou ausgezahlt werden sollen, und daß niemand in Termino wird admittiret werden, welcher nicht die verlangte Sicherheit gleich nachzuweisen im Stande ist. Die fernere Conditiones



unter welchen besagte Mühle erblich ausge-  
than werden sol, werden in besagten Ter-  
minen denen Kauflustigen vorgelegt wer-  
den. Sign. Minden den 18. Febr. 1777.

Rdnigl. Preuss. Mindensche Krieges-  
und Domainencammer.  
v. Breitenbauch. Krusemarck. v. Ditsfurth.  
Haf. Vogel.

#### IV Avertissements.

Denen sämtlichen Physicis und übrigen  
Doctoribus Medicinâ der vier combi-  
nirten Provinzien, Minden, Ravensberg,  
Zeelzenburg und Lingen wird hiemit nachste-  
hendes Rescriptum Clement. des Hochlöbl.  
Ober-Collegii zur gehorsamsamen Beachtung  
bekant gemacht:

Friederich, König von Preussen etc.

Unsern etc. Nachdem Wir für nöthig gefun-  
den, die gewöhnlichen drey Medicinal-Bü-  
cher umarbeiten und in verschiedenen Stük-  
ken verändern zu lassen; So haben Wir den  
Anfang mit dem Dispensatorio-Boruffo-  
Brandenburgico gemacht und befehlen Euch  
in Gnaden, denen unter Euch stehenden  
Physicis, wie auch denen Membbris Medici-  
cis et Pharmaceuticis Cures Collegii und de-  
nen übrigen Doctoribus Medicinâ Cures  
Districts aufzugeben, daß Sie an Euch  
gatactlich berichten sollen: Ob und was  
für besondere Compositiones von Medica-  
menten in ihren Provinzien und Städten  
außer denen, so in dem Dispensatorio-Bor-  
uffo-Brandenburgico befindlich sind, üb-  
lich und gebräuchlich wären, was man vor  
Nutzen dabey bemerket, ingleichen, ob die  
Medici die schon lange practisiret haben, ge-  
wisse Medicamenta specifica vorrätzig und  
ob sie dabon Composition unter ihren Nah-  
men dem Neuen Dispensatorio-Branden-  
burgico einverleibet wissen wollen? Und  
würden von allen diesen Medicamentis die  
besondere Compositiones und sichere Erfah-  
rungen von ihren Nutzen, mit beuzufügen  
seyn. Wir gewärtigen nun Euren Bericht  
hierüber spätestens binnen zwey Monaten

und sind etc. Gegeben Berlin den 15. Dec.  
1776.

Rdn. Preuss. Ober-Collegium Medicum  
G. v. Reuß.

Wie nun die Medicinal-Personen Unserer  
Districts hieraus die Ihnen anbefohlene Ob-  
liegenheit ersehen können; So wird Ihnen  
auch hiemit aufgegeben, die vom Hochpreigl.  
Ober-Collegio Medico verlangte Nachrich-  
ten binnen 6 Wochen an uns in duplo franco  
einzuschicken, damit der erforderte Bericht  
in der gesetzten Zeit erstattet werden kan.  
Signat. Minden am 11. Febr. 1777.

Rdn. Preuss. Collegium Medicum  
Provinciale hies.

Nachdem von Hochlöbl. Krieges- u. Do-  
mainen-Cammer verordnet worden,  
daß Inhalts der Viehsterbens-Instruction  
keinem hiesigen Stadteinwohner, dessen  
Vieh von der Seuche insiciret gewesen, er-  
laubet seyn soll, den Mist verfahren zu las-  
sen, sondern solcher an Ort und Stelle unter-  
gegraben werden sol; Als wird solches hie-  
mit bekant gemacht; damit ein jeder sich  
darnach achten und für Schaden und Stra-  
fe hüten könne. Minden am 14. Feb. 1777.  
Magistratus hieselbst.

Minden. Da der Bau des neuen  
Pfarrhauses zu Eisbergen an den mindest  
fordernden verbunden werden soll; so könn-  
en sich die Lusttragende, so diesen Bau zu  
entrepreniren gedenken, in Termino den  
5. Merz a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der  
Krieges- und Domainen-Cammer einfinden,  
den Anschlag einsehen, und ihre Erklärung  
thun.

#### V Notification.

Minden. Der hiesige Bürger  
und Gärtler Dan. Gotl. Strempel hat seine  
auf dem Schweinebruche befindliche ihm zu-  
gehörige sechs Kuhweiden an den Armen-  
provisor Zilly gegen einen am alten Graben  
außer dem Simeonsthore belegenen Garten  
Erbeigenthümlich abgetreten, welcher  
Tauschcontract salvo tamen jure tertii, vom  
Magistrat confirmiret worden.